

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 14/2018

Datum: 29.06.2018

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
73	Kreis Coesfeld	III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018	85
74	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur ökologischen Aufwertung des Krummen Baches in Havixbeck gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	91
75	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Coesfeld	91
76	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	92
77	Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	92
78	Stadt Dülmen	Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“	92
79	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“	93
80	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	95

73/18 - Kreis Coesfeld**III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) und § 96 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung des Gebührentarifs
zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 29.06.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Anlage zu Nr. 73/18 - Kreis Coesfeld**Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren. Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben. Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 22,50 € - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 16,00 € - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 11,50 €	
2	<u>Fotokopien, Ausdrucke</u> Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
3	<u>Beglaubigungen</u> Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung	2,50 €
4.	<u>Reprographische Dienstleistungen</u> (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	2,50 € 3,50 € 6,50 €
4.1.2	auf anderweitigem Material - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
01 - Büro des Landrats		
5	<u>Archivwesen</u> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	<u>Veröffentlichungen</u>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	20,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	<u>Rechnungsprüfung</u> Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule, Bildung und Kultur		
8	<u>Schule und Bildung</u>	
8.1	Erstellung von Zeugniszeitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
53 - Gesundheitsamt		
10	<u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u> Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
11	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
62 Vermessung und Kataster		
12	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
13	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
14	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten)</u> gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	
14.1	<u>Zufahrten</u>	
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
14.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; einmalig: - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €
	Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr.	
14.1.4	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €
14.2	<u>Leitungen (gewerblich)</u>	
	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen	
14.2.1	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	140,00 € 279,00 €
14.2.2	Längsverlegungen je angefangenen Meter; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	0,70 € 1,40 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
14.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
14.3	<u>Schienenbahnen / Seilbahnen / Förderbänder</u> Schienenbahnen/Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen:	
14.3.1	Kreuzungen; jährlich	70,00 € - 349,00 €
14.3.2	Längsverlegung, je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €
14.4	<u>Bauliche Anlagen</u> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.2	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.3	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
14.4.4	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
14.4.5	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 150,00 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	
15	<u>Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW</u> Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
16	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW</u> Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	25,00 € - 250,00 € 0,50 € 25,00 €
17	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 StrWG NRW</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
70 - Umwelt		
18	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u> Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1

74/18 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur ökologischen Aufwertung des Krummen Baches in Havixbeck gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel beabsichtigt den Krummen Bach von Stat. 2+200 bis 2+300 ökologisch aufzuwerten.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfungsverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch die Maßnahme ist keine nachhaltig nachteilige Veränderung auf die UVP-Schutzgüter zu befürchten, sondern es wird eine Verbesserung der Schutzgüter erwartet.

Der Krumme Bach wurde im Rahmen der Flurbereinigung in Teilen ausgebaut und begradigt und hat noch einen relativ naturfernen Zustand.

Ziel der geplanten Gewässerentwicklung ist es über die Verbesserung der Gewässerstruktur einen Trittstein im Sinne des Strahlwirkungskonzeptes zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 21.06.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

75/18 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Coesfeld**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat am 30.05.2018 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Coesfeld, Gemarkung: Lette, Flur: 29, Flurstück 3, Flur: 30, Flurstück: 9, Flur: 30, Flurstück: 41 und Flur: 31, Flurstück: 63 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen:

- 2 Anlagen Siemens SWT 3.15-142, Nabenhöhe von 129m, 3.150 kW Nennleistung (WEA 1 u.3)
- 1 Anlage Siemens SWT 3.15-142, Nabenhöhe von 165m, 3.150 kW Nennleistung (WEA 2)
- 1 Anlage Siemens SWT 3.6-130, Nabenhöhe von 165m, 3.600 kW Nennleistung (WEA 4)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Anlage soll im 4. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Aufgrund einer Kumulation mit bereits im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben wurde gemäß § 12 UVPG vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich des UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.07.2018 bis einschließlich 09.08.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Herstellerangaben zur bedrückenden Wirkung der Anlagen
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- usw.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 09.09.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gem. § 3a VwVfG NRW auch elektronisch vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25.09.2018 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 27.06.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

76/18 - Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 8. Juni 2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 99.290,37 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 10. April 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 können in der Zeit vom 20.08. – 24.08.2018 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2018

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

77/18 - Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 8. Juni 2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und be-

schlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 110.047,19 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 10. April 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 können in der Zeit vom 20.08. – 24.08.2018 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2018

Gesellschaft des Kreises Coesfeld
zur Förderung regenerativer Energien mbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

78/18 - Stadt Dülmen

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen der am 14.06.2018 als Satzung beschlossenen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Heinrich-Legge-Str. 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

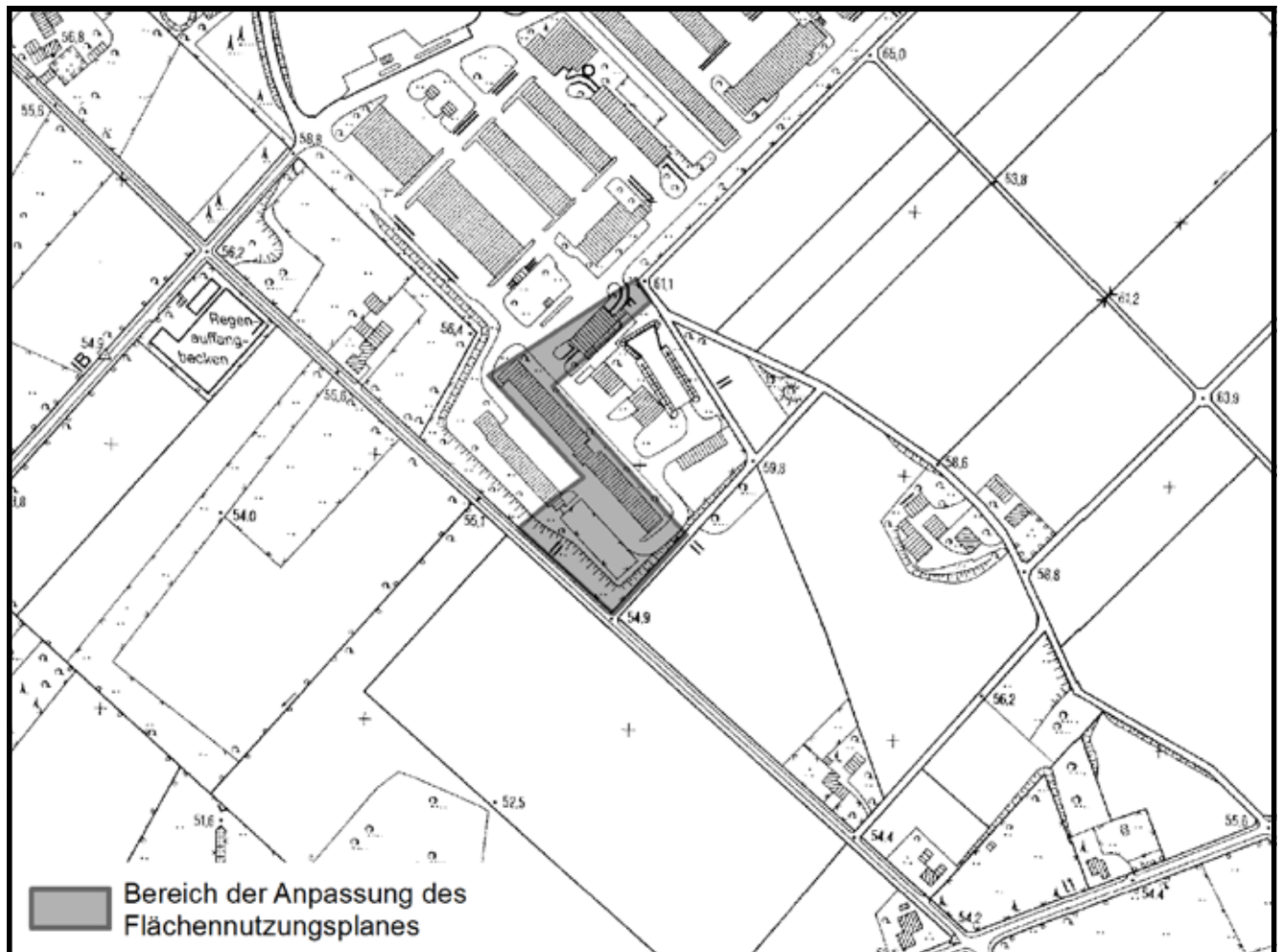
Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Dülmen, den 25.06.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelle
Beigeordneter

Anlage zu Nr. 78/18 - Stadt Dülmen79/18 - Stadt Dülmen**Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ mit der Begründung, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

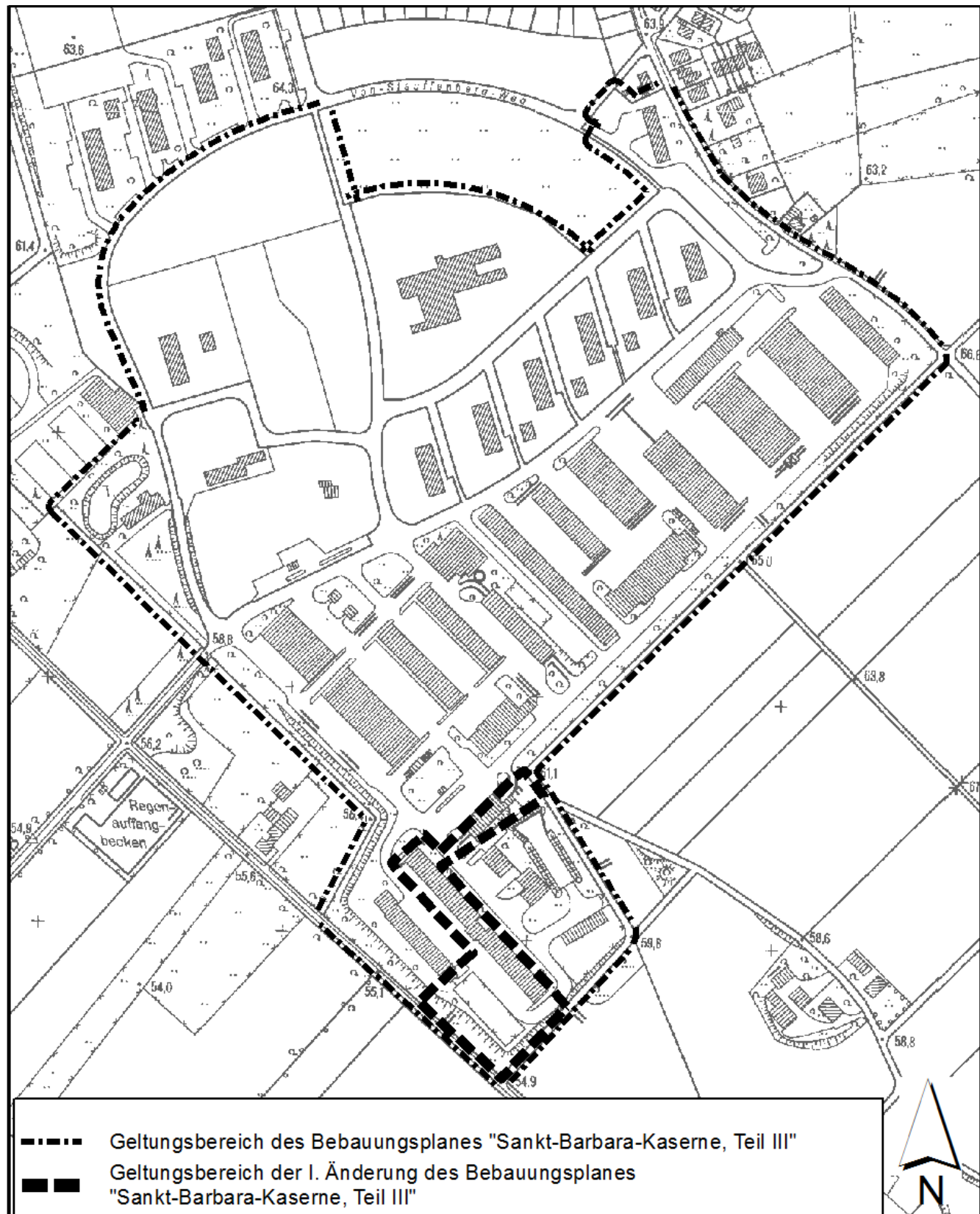
Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27742>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

Anlage zu Nr. 79/18 - Stadt Dülmen

ne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Beigeordneter

80/18 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337685192 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337461420 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
